Die „Sitten der Magier“. Zur Inzestproblematik in historischen Gesellschaften

"Den Tieren gleichende Menschen haben die Ehe verwirrt, welche Gott zur wunderbaren Fürsorge für den Bestand unserer Natur und die Fortpflanzung unseres Geschlechts eingesetzt hat - nicht wie bei den unvernünftigen Tieren, sondern in einer den Vernunftwesen entsprechenden Ordnung zum Liebesbande der reinen gesetzlichen Verbindung des Mannes mit seinem Weibe … Es gibt Leute, die es wagen, sich zu nahen dem Weibe ihres Vaters, ihres Vatersbruders, ihrer Tante, Schwester, Schwiegertochter, Tochter, Stiefenkelin oder Stieftochter wie die Magier oder ihrer Schwägerin wie die Juden oder den Ungläubigen wie die Heiden. Über diese bestimmen wir ... und bekräftigen gemäß den heiligen Schriften: Kein Gläubiger maße sich an, in einer solchen ungesetzlichen Verbindung zu leben und die Bestimmungen der gesetzlichen Ehe, die von Gott in seiner unaussprechlichen Weisheit zur Stütze unserer Vernünftigkeit gesetzt wurden, zu verderben und zu verwirren."

Mit diesen Worten schärfte Mâr Abhâ, der Patriarch von Seleukia-Ktesiphon um die Mitte des 6. Jahrhunderts, den nestorianischen Christen im Sassanidenreich ein, sich gegenüber den Heiratsgewohnheiten ihrer nichtchristlichen Umwelt abzugrenze.n [1] Er schloss die Zuwiderhandelnden vom Kirchenbesuch und Sakramentenempfang aus und verfügte:

" ... kein gläubiger Laie darf am Tag ihres Todes sie geleiten, mit ihrer Bahre beim Begräbnisdienste gehen, sie am Tage ihres Todes öffentlich oder heimlich bestatten. Sondern sie sind durch ihr Tun vom christlichen Leben losgesagt und wie vernunftlose Tiere in ungesetzlicher Ehe verunreinigt, und so sollen sie auch im Tode fremd sein aller Gemeinschaft mit den Gläubigen. Das Begräbnis eines Esels sollen sie erhalten wie die Tiere, denen sie im Leben geglichen.“[2]

[1] Oskar Braun: Das Buch des Synhados. Stuttgart, 1900, S. 130f.
[2] Braun, a.a.O., S.133

Die Verdammungsworte Mâr Abhâs in seinen eherechtlichen Kanones sind für eine Behandlung der Inzestproblematik in verschiedener Hinsicht interessant. Zunächst benennen sie jene Kultur, in der nach unserem heutigen Wissensstand in der Menschheitsgeschichte die Inzestschranke am radikalsten in Frage gestellt wurde, nämlich die Anhänger Zarathustras, deren Glaube im Perserreich der Sassanidenzeit Staatsreligion war und die nach einem ursprünglich mit priesterlichen Funktionen ausgestatteten Stamm als „die Magier“ bezeichnet wurden. Mâr Abhâ spricht an anderer Stelle über sie: "Die besondere Gerechtigkeit der Ormazd-Anhänger kommt dadurch zustande, dass jemand mit seiner Mutter, seiner Tochter und seiner Schwester Geschlechtsverkehr gepflogen hat.“[3] Derartige Beziehungen waren bei den Zoroastriern also nicht nur erlaubt, sondern religiös empfohlene Pflicht - ein im interkulturellen Vergleich sicher einmaliges Phänomen.[4]

Die Liste der verbotenen Partnerinnen in den eherechtlichen Kanones des Mâr Abhâ beschränkt sich allerdings keineswegs auf die engsten Angehörigen. Das "Weib des Vatersbruders" findet sich in ihr genauso wie die Stiefenkelin. Mâr Timotheos, ein um 800 lebender Nachfolger des Mâr Abhâ auf dem Patriarchenstuhl der Nestorianer, verlängert die Liste noch beträchtlich, etwa auf die Witwe des Neffen oder die Schwester der Schwägerin, und fügt mit stereotyper Regelmäßigkeit hinzu: „denn solches sind die Sitten der Magier“.[5] Viele dieser für nestorianische Christen damals verbotenen Heiraten erscheinen nach heutigem Empfinden keineswegs inzestuös. Das gilt wohl auch für die Ehe mit der Witwe des Bruders, die Mâr Abhâ veranlasst hatte, neben den Magiern auch die Juden unter die „den Tieren gleichenden Menschen“ einzuordnen. Nach mosaischem Recht war es für einen Juden obligatorisch, die Witwe seines söhnelosen Bruders zu heiraten und dem Bruder einen Erben seines Namens zu zeugen.[6] Was für die einen religiöse Pflicht, erschien den anderen als Verstoß gegen die Schöpfungsordnung. Solche Gegensätze machen es dem Historiker schwer, in der Inzestschranke eine gleich bleibende anthropologische Konstante zu sehen.•

[3] Eduard Sachau: Syrische Rechtsbücher I. Berlin, 1907, S.265.
[4] Über den religiösen Hintergrund der extrem endogamen Heiratsgebräuche der Zoroastrier ausführlich: Nikolaus Sidler: Zur Universalität des Inzesttabus. Stuttgart, 1971, S.86ff. sowie: Nikolaus Sidler: Das Inzest-Tabu. In: Die Braut. Bd. I, hrsg. von Gisela Völger und Karin von Welck. Köln, 1985, S. 77 f.
[5] Eduard Sachau: Syrische Rechtsbücher II. Berlin, 1907, S.74.
[6] Deuteronomium 25, 5-6

Interessant erscheint Mâr Abhâs Verdammungsurteil über die Verwandtenehen im Perserreich schließlich auch in der Gegenüberstellung von menschlichem und tierischem Verhalten. Die nächsten Verwandten als Partner zu meiden, sei die Besonderheit des Vernunftwesens Mensch, durch die er sich von unvernünftigen Tieren unterscheidet. Das Beispiel Esel wird von Mâr Abhâ wohl nicht nur der Schandsymbolik wegen gewählt. Paarung zwischen Haustieren gleicher Abstammung war für seine Umgebung sicher ein geläufiges Beispiel. Seine Annahme, dass Inzestscheu ein Spezifikum des Menschen sei, hat kaum an Aktualität verloren. Sie führt von der Begründung kirchenrechtlicher Normen im Zwischenstromland in sassanidischer Zeit ganz unmittelbar zu wissenschaftlichen Kontroversfragen der Gegenwart um menschliche Sexualität im Spannungsfeld von Natur und Kultur.

In der wissenschaftlichen Literatur hat sich für die Meidung naher Verwandter als Sexualpartner die Bezeichnung „Inzesttabu“ eingebürgert. Der Ethnologe George P. Murdock stellt nach der Untersuchung von zweihundertfünfzig Gesellschaften fest: „In keiner bekannten Gesellschaft ist es üblich oder nur erlaubt, für Vater und Tochter, Mutter und Sohn oder Bruder und Schwester Geschlechtsverkehr zu haben und zu heiraten."[7]

Diesen so genannten „Kernfamilieninzest“ meinen die meisten Autoren, wenn sie von „Inzesttabu“ sprechen. Auf diesen Kreis bezogen wird für das Inzesttabu universelle Geltung in Anspruch genommen. [8] Mit der Frage der Universalität hängt das Grundproblem der Interpretation zusammen: Ist das Inzesttabu in der menschlichen Natur verankert oder handelt es sich um eine gesellschaftlich festgelegte Sexualnorm wie andere auch, freilich eine mit besonders weiter Geltung. Der französische Kulturanthropologe Claude Lévi-Strauss, dessen Überlegungen zum Inzesttabu die derzeit herrschende Lehrmeinung besonders stark beeinflusst haben, meint dazu:

"Unterstellen wir also, dass alles Universelle bei uns Menschen von der Natur abhängt und sich durch Spontaneität auszeichnet und alles Normgebundene zur

[7] George P. Murdock: Social Structure. New York, 1949, S.13.

[8] Sidler, a.a.O., S.4f. und 152ff.

Kultur gehört und sowohl relativ als auch partikulär ist. Das Inzestverbot besitzt zweifellos und unauflösbar verbunden die beiden Charaktere, in denen wir die gegensätzlichen Attribute von zwei einander ausschließenden Seinsbereichen erkannt haben: Es bildet eine Norm, aber eine, die als einzige unter allen gesellschaftlichen Regeln gleichzeitig das Merkmal der Universalität besitzt. Es handelt sich also um ein Phänomen, das sowohl die Charakteristika der Natur als auch - theoretisch im Widerspruch dazu - der Kultur aufweist. Das Inzestverbot besitzt gleichzeitig die Universalität des Instinkts und den Zwangscharakter der Normen und Institutionen."[9] Wie immer man diesen Versuch der Vereinbarkeit des Unvereinbaren beurteilen mag, das Spannungsverhältnis zwischen Naturhaftem und Gesellschaftlich-Kulturellem, in dem menschliche Sexualität in der Inzestproblematik steht, kommt in diesem Zitat wohl besonders anschaulich zum Ausdruck.

Ähnlich offen wie die Frage, was das Inzesttabu eigentlich sei, erscheint das Problem einer überzeugenden Erklärung. Die Versuche dazu sind vielfältig. Auch sie stehen im Spannungsfeld von Natur und Kultur und führen damit in interessante Grenz- und Überschneidungsbereiche wissenschaftlicher Disziplinen. Einige dieser Positionen seien in Kürze referiert:[10]

Ein erster Ansatz, der zu den eher biologisch orientierten gehört, könnte als Theorie der Inzuchtvermeidung bezeichnet werden. Er leitet das Inzestverbot aus den Inzuchtgefahren ab. Dass Inzucht erbgenetisch zu negativen Folgen für den Nachwuchs führt, erscheint durch Untersuchungen bei Tieren wie bei Menschen erwiesen. Bei Menschen treten bei konsanguiner Fortpflanzung gewisse Krankheiten und Missbildungen deutlich gehäuft auf. Man spricht in diesem Zusammenhang von Inzuchtdepression. Dass es dieses Phänomen gibt, steht außer Streit. Die Frage ist, ob bzw. wann und wo es jemals so auffällig in Erscheinung trat, dass es zur Einführung von Inzestverboten motivierte.

[9] Claude Lévi-Strauss: .Les structures élémentaires de la parenté. Paris, 1949, S.10

[10] Zusammenfassende Überblicke über das Angebot an Inzesttheorien aus der Sicht verschiedener Disziplinen bei Sybil Wolfram: In-Laws and Outlaws. Kinship amd Marriage in England. London-Sidney, 1987, S. 161ff.; Keith Hopkins: Brother-Sister Marriage in Roman Egypt. In: Comparative Studies in Society and History 22,1980, S.304ff.; Norbert Bischof: Das Rätsel Ödipus. Die biologischen Wurzeln des Urkonflikts von Intimität und Autonomie. München-Zürich, 1985, S. 88ff.; Michael Oppitz: Notwendige Beziehungen - Abriß der strukturalen Anthropologie. Frankfurt, 1975, S.104ff.; Dieter Claessens: Das Konkrete und Abstrakte. Soziologische Skizzen zur Anthropologie. Frankfurt, 1980, S. 202ff.

Ein zweiter Ansatz, der neuerdings von Seite der Verhaltensforschung stark gestützt wird, ist die Indifferenztheorie. Sie nimmt einen angeborenen Widerwillen gegen den geschlechtlichen Verkehr zwischen Personen an, die von früher Jugend an beisammen leben. Ethologische Studien haben bei verschiedenen Tierarten ergeben, dass im Falle der Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Sexualpartnern die Nicht-Geschwister gegenüber den Geschwistern, mit denen das Tier aufgewachsen war, eindeutig bevorzugt werden. Aber auch sozialwissenschaftliche Untersuchungen weisen in diese Richtung. So zeigte sich etwa, dass es zwischen Mädchen und Knaben, die in Kibbuzim in derselben Kindergruppe miteinander aufwuchsen, später in keinem einzigen Fall zu einer Liebesbeziehung oder einer Eheschließung kam.[11] Ähnliche Schlüsse werden aus sozialanthropologischen Untersuchungen der so genannten Sim-pua-Ehen im Norden Taiwans gezogen.[12] Es handelt sich hier um eine traditionelle Eheform, bei der die Braut in frühem Alter – in der Regel bis zum dritten Lebensjahr - als Adoptivtochter ins Haus genommen wird und hier gemeinsam mit dem Bräutigam aufwächst. Im Vergleich zu Ehen derselben Region, bei denen die Partner erst bei der Eheschließung zusammenzogen, hat sich bei den Sim-pua-Ehen ein auffallendes sexuelles Desinteresse zwischen den Gatten feststellen lassen. Das Bemerkenswerte dieser Indifferenztheorie ist, dass nicht biologische Verwandtschaft, sondern soziale Gemeinsamkeit als bedingender Faktor der Inzestscheu gedacht wird - freilich über in der Natur des Menschen verankerte Verhaltensweisen wirkend.

Seitens der Kulturanthropologie steht die auf Lévi-Strauss zurückgehende Austauschtheorie als Erklärungsmodell des Inzesttabus im Vordergrund. Für Lévi-Strauss ist das Inzestverbot weniger ein Verbot, Mutter, Schwester oder Tochter zu heiraten, als ein Gebot, sie einem Mann aus einer anderen Gruppe zu geben. Gesellschaften sind für ihn Systeme des Tauschens zwischen Teilgesellschaften. Wichtigstes Gut in diesem Austausch sind Frauen. Das Inzestverbot wird in diesem

[11] J. Shepher: Mate Selection Among Second Generation Kibbutz Adolescents and Adults: Incest Avoidance and Negative Imprinting. In: Archives of Sexual Behavior 1, 1971 , S. 293ft.

[12] A. Wolf, Childhood Association, Sexual Attraction and the Incest Taboo: A Chinese Case. In: American Anthropologist 68, S.883 ff., 1966; sowie: A. Wolf: Adopt a Daughter in Law, Marry a Sister: A Chinese Solution to the Problem of the Incest Taboo. In: American Anthropologist 70, 1968, S. 864 ff.*;* A. Wolf: Childhood Association and Sexual Attraction: A Further Test of the Westermarck Hypothesis. In: American Anthropologies 72, 1970, S. 503ff.

Verständnis als eine Regel der Reziprozität aufgefasst. Als solches ist es aber keineswegs nur eine soziale Regel. Es stellt vielmehr den "fundamentalen Schritt dar, dank dessen, durch den, aber vor allem in dem der Übergang von der Natur zur Kultur vollzogen wird. … Das Inzestverbot ist der Prozess, mit dem die Natur sich, selbst überwindet."[13] Es sind dies schwierige Gedanken, die sich nicht leicht nachvollziehen lassen. Trotzdem haben sie große Beachtung gefunden und werden von vielen Autoren übernommen.

Ein vierter Typus von Theorieansätzen, der besonders bei Soziologen zu finden ist, geht von dem Wunsch nach Stabilität innerfamiliärer Rollen und Beziehungen aus. Als die zentrale Funktion des Inzesttabus wird angenommen, Spannungen innerhalb der Familie zu vermeiden. Zu solchen Spannungen könnte es kommen, wenn Rollenunsicherheit besteht. Ein männlicher Nachkomme aus einer Vater-Tochter-Beziehung etwa ist zugleich Sohn und Bruder zu seiner Mutter, Sohn und Enkel zu seinem Vater. Noch gravierender ist sicher das Argument, dass es ohne Inzesttabu zu unerträglichen Situationen der Geschlechtskonkurrenz in der Familie kommen könnte. Brüder würden um die Schwester streiten, die Tochter wäre Nebenbuhlerin der Mutter. Geht man bei der Erklärung des Inzesttabus von dieser Funktion der Spannungsvermeidung aus, so ist freilich zu bedenken, dass Familienformen in Vergangenheit und Gegenwart vielfach einen weiteren Personenkreis umfassen als die Eltern-Kind-Gruppe, an der die Konzeption des Inzesttabus als Verbot des so genannten „Kernfamilieninzests“ orientiert ist.

Eigenständige Theorieansätze von Historikern spielen in der Diskussion um das Inzesttabu keine Rolle, obwohl das Material, auf das sich diese Debatte stützt, zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Geschichtswissenschaft aufbereitet wurde. Eine gewisse Kompetenz scheint also gegeben. Für die Sozialgeschichte ist das Inzesttabu primär als soziale Regel von Interesse. Es stellt sich ihr die Frage, ob innerhalb der verbotenen Sexualbeziehungen unter Verwandten der so genannte „Kernfamilieninzest“ wirklich eine derart herausgehobene Sonderstellung einnimmt, dass eine scharfe Abgrenzung gegenüber anderen Formen gerechtfertigt erscheint. Weiters ergibt sich aus historischer Perspektive das Problem, ob die im Inzesttabu

[13] Lévi-Strauss: a.a.O.

zusammengefassten drei Beziehungstypen zwischen Mutter und Sohn, Vater und Tochter sowie Schwester und Bruder in Kulturen der Vergangenheit so gleichartig verurteilt . wurden, wie es die Zusammenfassung zu einer einheitlichen Tabuvorstellung nahe legt. Schließlich ist mit der Überprüfung der Universalität sozialer Inzestregeln auch stets das Verhältnis von Natur und Kultur in deren Genese angesprochen.

Durch die Überlieferung der Quellen und die Interessensschwerpunkte der Historiographie bedingt, wissen Historiker am meisten über das Heiratsverhalten von Fürstenhäusern und Adelsfamilien. Würde man aus Zeugnissen darüber auf eine allgemeine Verbreitung analoger Praktiken in den von diesen Gruppen beherrschten Gesellschaften schließen, so wäre die Universalität des Inzesttabus rasch widerlegt. Eine solche Vorgangsweise ist aber wohl problematisch. Der so genannte „dynastische Inzest“ nimmt eine Sonderstellung ein.[14]

Nachrichten über Ehen vor allem zwischen Bruder und Schwester, aber auch zwischen Vater und Tochter und sogar Sohn und Mutter innerhalb fürstlicher Familien liegen aus allen Teilen der Welt und aus allen Epochen der Weltgeschichte vor.[15] Die Könige von Hawaii heirateten regelmäßig ihre Schwester. Bei den polynesischen Tonga musste der Häuptlingssohn vor allem dann seine Schwester heiraten, wenn sie ihm als Erstgeborene voranging. In den Hima-Staaten, Königreichen im Gebiet um die großen afrikanischen Seen, lassen sich dynastische Inzestheiraten bis in die sechziger Jahre unseres Jahrhunderts nachweisen. Im Andenreich der Inkas war die Geschwisterheirat ausdrücklich ein Privileg des Fürstenhauses. Neben der Schwester-Gattin, der “Coya“, hatte der Herrscher zahlreiche Nebenfrauen. Das Nachfolgerecht war jedoch auf die Söhne der „Coya" beschränkt. Die häufigsten und zugleich auch ältesten Zeugnisse für „dynastischen Inzest“ stammen aus dem Orient. Die persische Dynastie der Achämeniden soll den Brauch von den Königen vom Elam übernommen haben. Bei den auf sie folgenden

[14] Vgl. Sidler: a.a.O., S. 8ff. Sidler charakterisiert hier die Sonderstellung des „dynastischen Inzests“ mit dem Begriff "normkonformer exzeptioneller Inzest". Sicher ist die Ausnahmestellung der Heiratspraktiken von Fürstenhäusern erklärbar; als mit der Norm der Gesellschaft konform kann man die Normen der regierenden Geschlechter aber gewiss nicht bezeichnen.

[15] Sidler: a.a.O., S.10, 19ff. und 128; Bischof: a.a.0., S. 28ff.

Dynastien der Seleukiden und Arsakiden finden sich immer wieder Beispiele.[16] Das klassische Land des „dynastischen Inzests“ ist jedoch Ägypten. Unter den Pharaonen lässt sich die Geschwisterheirat bis zur elften Dynastie zurück - also bis etwa um 17 2000 vor Christus - nachweisen.[17] Auch die Vater-Tochter-Heirat kommt vor. Der wegen seiner religiösen Reformen bekannte Amenophis IV.-Echnaton hatte neben seiner Hauptfrau Nophretete zumindest zwei seiner Töchter zu Nebenfrauen. Eine von ihnen heiratete nach seinem Tode Tutenchamon, der ihr Bruder oder Onkel gewesen ist. Auch die griechische Dynastie der Ptolemäer hielt sich an diese Sitte - ob nach altägyptischem oder nach persischem Vorbild, ist umstritten. 278/77 ehelichte Ptolemaios II. seine Vollschwester Arsinoë. Von den folgenden zehn griechischen Herrschern Ägyptens heirateten sieben ihre Schwester, zwei ihre Nichte, einer eine Cousine, die zugleich seine Stiefmutter war, einer zwei seiner Schwestern nacheinander, einer seine Schwester und deren Tochter, also seine Nichte, gleichzeitig.

Der „dynastische Inzest“ findet seine Erklärung in geblütsrechtlichem Denken. Wenn die Legitimität des Herrschers von der Abstammung von ebenbürtigen Partnern abhängt, so verengt sich der Kreis möglicher Ehegatten - im Extremfall bis zur Geschwisterheirat. Vor allem die Vorstellung einer göttlichen Abstammung des Königshauses kann zu einer solchen Beschränkung führen - erst recht, wenn die Idee der göttlichen Abstammung mit einer Vergottung des verstorbenen oder des noch lebenden Herrschers zusammenfällt. In Ägypten ist eine sakrale Königsideologie in vielfältiger Weise fassbar.[18] Ptomelaios II. ließ sich und seine Schwester Arsinoë als „theoi adelphoi“, also als „Geschwistergötter“ verehren. Ihre Ehe wurde in Parallele gesetzt zur mythischen Ehe von Zeus mit seiner Schwester Hera.

[16] Ernst Kornemann: Die Geschwisterehe im Altertum. In: Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde 24, 1923, S. 26ft. E. Kornemann: Art. Mutterrecht. In: Real-Enzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Supplement-Band VI. Hrsg. v. Pauly-Wissowa, S. 567. Stuttgart, 1935.
[17] Hopkins, a.a.O. S.311ff.
[18] Sidler, a.a.O., S.81; Jakob Seibert: Historische Beiträge zu den dynastischen Verbindungen in hellenistischer Zeit. Wiesbaden, 1967, S.81 ff.

Neben dieser griechischen Wurzel ist die Identifikation mit dem göttlichen Geschwisterpaar Isis und Osiris für die ägyptische Herrscherideologie von Bedeutung. Für das Heiratsverhalten von Fürstenfamilien können solche Mythen maßgeblich werden, soweit der Fürst in die Sphäre des Göttlichen entrückt gesehen wird. Als Quelle für Sexualnormen jener Gesellschaften, zu deren Glaubensgut sie gehörten, können sie jedoch sicher nicht herangezogen werden. Genauso wenig wie die Magna-Mater-Kulte ein Indiz für Matriacharchatsverhältnisse bedeuten, genauso wenig lässt sich aus den weit verbreiteten Inzest-Mythen auf eine ebenso weite Verbreitung von Inzestpraktiken schließen. Oft erscheint in den Vorstellungen des Überirdischen gerade das erlaubt, was im Irdischen verboten ist.

Wenn auch „dynastischer Inzest“ nicht ohne weiteres von den Herrscherhäusern auf die von ihnen beherrschten Gesellschaften übertragen gedacht werden kann, so erscheint es doch bemerkenswert, dass gerade in zwei Regionen, in denen die Königsfamilien solche Endogamiepraktiken beobachteten, auch in der Bevölkerung über lange Phasen Eheschließungen im engsten Verwandtenkreis üblich waren - nämlich in Ägypten und im Iran. In Ägypten ist die Erscheinung besonders gut belegt.[19] Vor allem Zensusdeklarationen und Eheverträge aus dem 1. und 2. Jahrhundert nach Christus liefern eindeutige Zeugnisse. Gerade die Zensusdeklarationen bieten gute Vergleichsmöglichkeiten. Sie zeigen, dass die Geschwisterehen zwar nirgends die überwiegende Mehrheit bildeten, aber doch so häufig vorkamen, dass man sie nicht bloß als eine Ausnahmeerscheinung ansehen kann. Extreme Bespiele stellen etwa die Angaben über den Haushalt eines Webers dar, dem im Jahr 189 nach Christus unter sechsundzwanzig Personen vier miteinander verheiratete Geschwisterpaare angehörten, oder ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Vorfahren einer Braut durch drei Generationen Geschwisterehen geschlossen hatten. [20] Im 3. Jahrhundert endet freilich dieser Usus. Seit der Verleihung des römischen Bürgerrechts durch Kaiser Caracalla im Jahr 212 waren Geschwisterehen auch in Ägypten verboten.[21]

[19] Hopkins: a.a.O., S.311ff.
[20] Ebd., S.321.
[21] Ebd., S. 353f.; Egon Weiss: Endogamie und Exogamie im römischen Kaiserreich. In: Zeitschrift der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Rom, Abt. 29, 1908, S. 340 ff.

Für den Iran sind Eheschließungen im engsten Verwandtenkreis durch einen viel längeren Zeitraum belegt.[22] Kritik an den Inzestpraktiken der Perser beginnt schon im 5. vorchristlichen Jahrhundert in griechischen Quellen und setzt sich bis zu nestorianischen Autoren der spätsassanidischen und frühislamischen Zeit fort, unter denen der schon zitierte Mâr Abhâ wohl der prominenteste ist. Solchen Fremdzeugnissen kommt allerdings mitunter geminderter Quellenwert zu, war doch der Inzestvorwurf ein beliebtes Mittel, um eine andere religiöse oder ethnische Gruppe herabzusetzen. Es liegen jedoch aus dem Iran genügend Eigenzeugnisse vor, die keinen Zweifel daran zulassen, dass solche Eheformen hier durch Jahrhunderte praktiziert wurden. Die persische Sprache kennt einen eigenen Terminus für die Verwandtenheirat. In den alten Zeugnissen wird dafür *xváetvadatha* in den jüngeren *xvétúkdas* verwendet. Als die höchste Form von *xváetvadatha* gilt die Verbindung mit Schwester, Mutter und Tochter. In den religiösen Schriften der Zoroastrier wird *xváetvadatha* bzw. *xvétúkdas* häufig genannt. Man zählte ihn als das vierte der sieben guten Werke, als den neunten von dreiunddreißig Wegen in den Himmel und als achte der zehn Ermahnungen Zarathustras an die Menschheit.[23] Diese religiöse Hochschätzung von Verwandtenheiraten unter den Anhängern Zarathusdras ist im interkulturellen Vergleich eine Besonderheit. Nicht nur, dass hier - ähnlich wie in Ägypten - Inzestverbote fehlen, über die Toleranz gegenüber Verbindungen unter nahen Verwandten hinaus werden diese zum gesellschaftlichen Postulat. Diese Steigerung macht die „Sitten der Magier“ so besonders bemerkenswert.

Neben den normativen Quellen zu den im Perserreich praktizierten Inzestehen gibt es auch eine Reihe von Einzelzeugnissen, allerdings nicht in der gleichen Häufigkeit und Detailliertheit wie die ägyptischen Zensusdeklarationen. Im Hinblick auf die referierten Theorien erscheint es interessant, dass von Zeitgenossen die genetischen Folgen der von den Zoroastriern praktizierten Ehen mit nahen Blutsverwandten beobachtet wurden. Der nestorianische Patriarch Jesubocht beschreibt "das Gottesurteil, das sich oft an den Kindern aus solchen schmutzigen Ehen zeigt, insofern etwas an ihnen abnorm ist, ihre Glieder, ihre Augen, Hände und Füße und andere Glieder eine Schwäche

[22] Sidler: a.a.O., S. 89 ff.
[23] Louis J. Luzbetak: Marriage and the family in Caucasia. Wien, 1951. S.53.

zeigen und ihre Haut verschiedene Farben zeigt .... " [24] Der Zusammenhang zwischen Verwandtenehen und Inzuchtdepression ist hier offenbar bewusst. Die Betroffenen selbst zogen allerdings keine Konsequenzen - eher ein Argument gegen die Annahme, Inzestverbote wären aus solchen Erfahrungen entstanden. Auch im Hinblick auf die Indifferenztheorie findet sich bei Jesubocht eine interessante Aussage: "Die Mauer in der Natur des Menschen zeigt sich darin, dass diese Menschen (die Magier), wenn sie auch ihre schmutzige Sitte für Gerechtigkeit halten, doch nicht leicht dazu kommen, eine solche unreine Verbindung einzugehen, wenn sie nicht vorher von schnöder Begierde entflammt sind und einen harten Kampf mit der ihrer Natur innewohnenden Vernunft gekämpft haben, Und wenn sie den Schritt getan haben, erfüllt er sie oftmals mit Widerwillen." [25] Wenn die von Patriarch Jesubocht referierte Beobachtung verallgemeinert werden kann, so liegt eine Situation vor, in der Inzestpraxis mit Inzestscheu verbunden in Erscheinung tritt. Die „Sitten der Magier“ wären dann zwar ein Beweis gegen die Universalität des Inzesttabus als soziale Norm, nicht aber gegen seine Universalität als sexuelle Verhaltensweise gegenüber vertrauten Personen der Kindheitsphase.

Wie es im Iran und in Ägypten dazu kam, dass sich auf breiter gesellschaftlicher Basis Heiratsgewohnheiten durchsetzen konnten, die unseren heutigen Vorstellungen nach als inzestuös zu bezeichnen sind, ist eine offene Frage. Es gibt Erklärungsversuche, die die Wurzel dieser Gewohnheiten im „dynastischen Inzest“ sehen. [26] Nach dem Ende der Ptolemäer- bzw. Seleukidenherrschaft wären die Eheformen der regierenden Familien nicht mehr Standesprivileg gewesen. Es sei nun im Volk zu einer Imitation und Popularisierung dieser Eheformen gekommen. Solche Thesen sind nicht sehr überzeugend. In Ägypten finden sich keineswegs alle Eheformen des Herrscherhauses später in der Bevölkerung, sondern nur die Geschwisterehe. Umgekehrt ist bei den Seleukiden die Geschwisterehe fassbar, während für die „Sitten der Magier“ gerade auch die Verbindungen zwischen Eltern und Kindern typisch sind, Auch in der zeitlichen Abfolge ergeben sich Probleme. Ganz grundsätzlich aber wäre zu fragen, ob der auf dem Prinzip der Geblütsheiligkeit beruhende „dynastische Inzest“ überhaupt popularisiert werden

[24] Eduard Sachau: Syrische Rechtsbücher 111. Berlin, 1907, S. 35.
[25] Ebd.
[26] Sidler, a.a.O., S. 81 ff. und 145 ff.

kann. Wenn sich in Ägypten und im Iran im Herrscherhaus und im Volk analoge Erscheinungen beobachten lassen, so wird man zu bedenken haben, dass beide Regionen einem Großraum angehören, in dem sich historisch sehr weit zurück stark endogame Praktiken beobachten lassen.[27] Vielleicht sind die im engsten Verwandtenkreis eingegangenen Verbindungen als Spezialfall dieses für den Orient von alters her charakteristischen endogamen Verhaltens anzusehen.

Die Gegenüberstellung der Heiratsgewohnheiten in Ägypten und im Iran in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung macht eine grundsätzliche Schwachstelle des Inzesttabu-Konzepts sichtbar, nämlich die Gleichsetzung von Verbindungen zwischen Geschwistern und solchen zwischen Vater und Tochter beziehungsweise Mutter und Sohn. Nicht in allen Kulturen sind diese Beziehungen in gleicher Weise tabuiert. Das gilt sowohl für eheliche Verbindungen wie für nichtehelichen Geschlechtsverkehr. Schon im Kodex Hammurabi finden sich deutliche Abstufungen. Vater-Tochter-Inzest wird mit Verbannung des Vaters, Mutter-Sohn-Inzest mit Verbrennen beider bedroht. [28]Geschwisterinzest hingegen findet überhaupt keine Erwähnung. Solche an historischen Normen fassbaren Bewertungsunterschiede von Sexualbeziehungen im engsten Verwandtenkreis müssten in einer Theorie des Inzests Berücksichtigung finden. Die Verwendung des Begriffs „Inzesttabu“, so wie er sich im bisherigen Wissenschaftsgebrauch durchgesetzt hat, wirkt solchen Unterscheidungen gegenüber nivellierend.

Das Konzept des Inzesttabus führt aber auch zu Ausgrenzungen, die ebenso wenig gerechtfertigt erscheinen. Ehen zwischen Vollgeschwistern und zwischen Halbgeschwistern werden voneinander getrennt betrachtet, so als ob es sich um zwei total verschiedene Dinge handeln würde: Sind bei einer Verbindung zweier Geschwister beide Elternteile gleich, so steht sie zum Inzesttabu im Widerspruch, variiert einer, so ist Vereinbarkeit gegeben.[29] Eine solche Differenzierung von Geschwisterheiraten mag sinnvoll erscheinen, wenn man die Funktion des

[27] Zu orientalischen Strukturen des Heiratsverhaltens vgl. Jack Goody: Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa. Berlin, 1983, S. 18ff..; Emmanuel Todd: La Troisième Planéte. Structures familiales et systèmes idéologiques. Paris, 1983, S.152 ff.; Michael Mitterauer: Christentum und Endogamie, in: derselbe, Historisch-anthropologische Familienforschung, Wien, 1990, S.64ff.
[28] Sidler, a.a.O., S.27.
[29] Ebd., S.29, 33 und 39.

Inzestverbots in der Vermeidung von Inzuchtschäden sieht. Nicht einzusehen ist hingegen, warum auch Vertreter der Indifferenztheorie eine solche Unterscheidung machen und auf Kulturen, die Halbgeschwisterehen erlauben, in der Behandlung des Inzesttabus nicht weiter eingehen.[30] Halbgeschwister wachsen ja in der Regel gemeinsam auf, vor allem wenn sie aus aufeinander folgenden Ehen stammen, so dass der Indifferenzeffekt bei ihnen auftreten müsste. Halbgeschwisterehen finden sich, über die bereits behandelten hinaus, in mehreren Gesellschaften der Antike.[31] Nach attischem Recht war Halbgeschwistern mit gleichem Vater die Heirat erlaubt, nach spartanischem solchen mit gleicher Mutter. Bei den Phöniziern finden sich Hinweise auf diese Eheform genauso wie im vorislamischen Arabien. Nach dem Bericht der Bibel war Sara Abrahams Halbschwester, und noch zur Zeit Davids dürften solche Ehen möglich gewesen sein. Es ließe sich sonst kaum erklären, dass Davids schöne Tochter Tamar ihren Halbbruder Amnon, als er sie bedrängt, auffordert: "Sprich lieber mit dem König, er wird dir meine Hand nicht verweigern.[32] Das Verbot im Buch Levitikus ist offenbar erst später entstanden.

Ähnlich wie Halbschwester und Halbbruder gibt es noch eine Reihe anderer Verwandter, die als Ehe- oder Sexualpartner hochgradig tabuiert erscheinen. Es ist sicher sinnvoll, im Rahmen einer Beschäftigung mit dem Inzestverbot auf sie einzugehen, auch wenn die am so genannten „Kernfamilieninzest“ orientierte Formulierung des Inzesttabus sie ausschließt. In dem von George Murdocks ethnologischen Atlas erfassten Gesellschaften ist die Relation von verboten zu erlaubt bei der Vaterschwester 181 zu 5, bei der Mutterschwester 165 zu 3, bei der Brudertochter 170 zu 4, bei der Schwestertochter 151 zu 8. Das sind sehr klare Relationen. Die Hundertprozentmarke wird aber bei keiner dieser Beziehungen erreicht, das ist aber, wie wir gesehen haben, auch zwischen Eltern und Kindern beziehungsweise zwischen Geschwistern nicht der Fall. In historischen Gesellschaften sind Nichtenheiraten häufiger belegt als Tantenheiraten.[33]

[30] So kennt auch N.Bischof, 5. 32 ff., in Anschluss an N.Sidler nur „zwei kritische Fälle“ nämlich Ägypten und den Iran.

[31] W.K.Lacey: Die Familie im alten Griechenland. Mainz, 1968, 5.109; S.C. Humphreys: The family, women and death. Comparative studies. London, 1983, S.25; Weiss, a.a.O., S.342; Raphael Patai: Sitte und Sippe in Bibel und Orient. Frankfurt 1962, S. 21 ff.

[32] 2 Samuel 3, 13.

[33] John Hajnal: Concepts of random mating and the frequency of consanquineous marriages. In: Proceedings of the Royal Society 8.159,1963, S. 140 ff.

Im Hinblick darauf, dass in den meisten Kulturen eine Präferenz für ein Altersgefälle vom Bräutigam zur Braut besteht, ist diese Beziehung - im Falle der Erlaubtheit – die wahrscheinlichere Konstellation. Ein frühes Beispiel für Nichtenheiraten kann wiederum einem biblischen Bericht entnommen werden. Abraham hatte zwei Brüder, Nahor und Haran, von denen der erstere mit Milka, der Tochter des letzteren verheiratet war.[34] Im mosaischen Gesetz sind Nichtenheiraten erlaubt. Der babylonische Talmud spricht sogar eine ausdrückliche Empfehlung aus, die Tochter der Schwester zu heiraten.[35] Die hier vertretene Auffassung, dass eine Verwandtenheirat ein gutes Werk sei, zeigt auffallende Parallelen zu Vorstellungen der Magier, in deren Umfeld ja der Talmud entstanden ist. Die Bevorzugung der Heirat mit der Schwestertochter gegenüber der mit der Brudertochter lässt sich plausibel erklären. In einer patrilinearen und patrilokalen Gesellschaft ist die Schwestertochter die verwandtschaftlich ferner stehende, die auch keinesfalls in derselben Hausgemeinschaft aufgewachsen sein kann. Zudem ist aufgrund des niedrigen Heiratsalters der Frauen eher eine altersmäßige Korrespondenz zu erwarten. Die Nichtenheirat war innerhalb der jüdischen Tradition nicht unumstritten.[36] Die Richtung der Karäer etwa hat sie abgelehnt. Sie hielt sich jedoch, trotz des Gegensatzes zu den Vorstellungen der Umwelt, auch im europäischen Judentum bis ins 19. Jahrhundert.[37] Ein berühmtes Beispiel ist die Ehe zwischen James Rothschild, dem Leiter des Pariser Bankhauses, und der Tochter seines in Wien tätigen Bruders Salomon - eine der rund zwanzig endogamen Heiraten innerhalb dieser Bankiersfamilie.[38] Im Eherecht der Habsburgermonarchie galten in Hinblick auf das Ehehindernis der Seitenverwandtschaft für die „Israeliten" Ausnahmebestimmungen.[39]

Im römischen Recht war die Nichtenheirat zunächst verboten. Als Kaiser Claudius 49 nach Christus die Tochter seines Bruders Germanicus, Agrippina die Jüngere,

[34] Zu den endogamen Eheschließungen in den Patriarachenfamilien allgemein Julian Pitt-Rivers: The Fate of Shechem or the Politics of Sex. Essays in the Anthropology of the Mediterranean. Cambridge, 1977, vor allem Tafel S. 153.
[35] Lazarus Goldschmidt (Hrsg.): Der babylonische Talmud 4, Berlin, 1966, S. 531.
[36] Shlomo D.Goitein: A Mediterranean Society 3. Berkeley, 1978, S.26.
[37] Ebd. S.433.
[38] Fanz Putz: Die österreichische Wirtschaftsaristokratie 1815 - 1859. Phil. Diss. Wien (masch.), 1975.
[39] Ernst Mayrhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 5. Wien, 1901, S. 13.

zur Frau nahm, wurde dieses Verbot aufgehoben, allerdings nicht in Bezug auf die Schwestertochter - eine historische Zufälligkeit, die ein lange wirksames soziales Inzestverbot zur Folge hatte. Erst unter den Kaisern Constans und Constantius (337 - 350) wurde die Nichtenheirat wiederum generell verboten und als eine besondere Gräueltat unter Todesstrafe gestellt.[40] Gerade solche Strafandrohungen sind interessant, weil sie Grade der Tabuierung erkennen lassen. Das abrupte Umschwenken von einer tolerierten Eheform zu einem todeswürdigen Verbrechen signalisiert, dass hier nicht die „Stimme des Blutes" spricht, sondern stark unterschiedliche kulturelle Muster miteinander in Konkurrenz stehen. Im Römischen Reich ist es vor allem die Auseinandersetzung zwischen den exogamen Traditionen des Westens und den eher endogamen der orientalischen Provinzen, die nach der allgemeinen Verleihung des Bürgerrechts aktuell wird.[41] Kaiser Theodosius I. dehnte 384/85 die verbotenen Ehen auf die Geschwisterkinder aus.[42] Schon sein Sohn Arkadius musste jedoch für das Ostreich diese Maßnahme zurücknehmen, genauso wie er die Straffolgen für Nichtenheirat in seinem Herrschaftsbereich radikal herabsetzte. In Syrien und Ägypten sind Nichtenheiraten noch lange danach als durchaus gebräuchlich belegt.[43] Die Cousinenheirat, vor allem die mit der Vatersbrudertochter, gilt bis heute in manchen Gegenden des Orients als eine bevorzugte Form der Partnerwahl.[44]

[40] Goody, a.a.O., S. 64 und 69.

[41] Mitterauer, a.a. 0., S.65ff. Als einen Konflikt zwischen orientalischen und westlichen Heiratsmustern darf man wohl auch den Streit um die Ehe des Kaisers Heraklios (610-641) mit seiner Schwestertochter Martina interpretieren (vgl. Georg Ostrogorsky, Geschichte des Byzantinischen Staates. München: 1963, S.93). Heraklios stammte aus der armenischen Familie Arsakuni, Nachkommen des parthischen Königshauses der Arsakiden. In seine Umgestaltung des Kaisertums sind in verschiedener Hinsicht iranische Elemente eingegangen, etwa durch die Übernahme von Herrscherkult und Insignien (vgl. Hans Wilhelm Haussig, Byzantinische Geschichte. Stuttgart, 1969, S. 58 ff.) Auch sein Versuch einer Dynastiegründung ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Mit der Heirat der eigenen Nichte ist er dabei weiter gegangen als etwa im 4. Jahrhundert die Familie Konstantins des Großen, die sich auf Cousinenheiraten beschränkte (Goody, a.a. 0., S. 68). Der frühe Tod beziehungsweise die Missgestaltung mehrerer Kinder aus dieser Ehe wurde von christlichen Zeitgenossen als Strafe Gottes für die Unrechtmäßigkeit der Verbindung angesehen. Insgesamt dürfte die Krise um diese Heirat beziehungsweise die aus ihr resultierenden Erbfolgeprobleme dazu beigetragen haben, dass es in der Folgezeit zu einer Verschärfung der Endogamieverbote kam.

[42] Goody, a.a.O. , S. 68 f.

[43] Weiss, a.a .O., S. 368; Josef Zhishman: Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien, 1864, 43 S. 233 f.

[44] Raphael Patai: Cousin-Right in Middle Easter Marriage. In: Southwestern Journal of Anthropology 11, 1955, S. 390 ff .

In den Inzestverboten historischer Gesellschaften steht eine Gruppe ehelicher beziehungsweise sexueller Beziehungen besonders im Vordergrund, bei der sicher keine naturhaft bedingten Meidungen vorliegen können, nämlich die Beziehungen zu eingeheirateten Frauen, zur Stiefmutter, zur Schwiegertochter, vor allem zur Schwägerin. Bei ihnen ist weder Blutsverwandtschaft gegeben, noch kann gemeinsames Aufwachsen das Verhalten zueinander beeinflussen. Den Verboten liegen also eindeutig soziokulturelle Faktoren zugrunde. Meidungsvorschriften dieser Art finden sich vor allem in solchen Gesellschaften, in denen komplexe Familienstrukturen gegeben sind - also Väter mit verheirateten Söhnen, Brüder mit ihren Frauen, mitunter auch Onkel und Neffe oder Cousins mit ihren Gattinnen in einer Hausgemeinschaft zusammenleben. Die Frage erlaubter Beziehungen stellt sich gegenüber den eingeheirateten Frauen in besonderer Weise, wenn der Mann stirbt. Es gibt Kulturen, in denen die Witwe des Bruders, Vaters, Sohnes, Neffen usw. weiterhin tabu bleibt, es gibt aber auch solche, die es den männlichen Angehörigen des Verstorbenen erlauben oder sogar zur Pflicht machen, die Witwe zu heiraten. Die Funktion einer solchen Verwandtenehe kann in verschiedenen Bereichen liegen - Versorgung der Witwe und ihrer Kinder im engsten Familienkreis, Erhaltung einer Arbeitskraft, für die ein hoher Preis bezahlt wurde, aber auch stellvertretende Zeugung von Nachwuchs für einen söhne los verstorbenen Angehörigen - eine Funktion, der in Gesellschaften mit Ahnenkult eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Die Spannung zwischen den beiden Sichtweisen tritt in der jüdischen Leviratsehe besonders deutlich in Erscheinung. Im Buch Levitikus sind die Frau des Vaters, des Vaterbruders, des Sohnes und des Bruders verboten – eine Bestimmung, die auch als Verbot der Ehe bei Verwitwung ausgelegt wurde. [45]

Andererseits schreibt das Buch Deuteronomium vor: "Wenn zwei Brüder zusammen wohnen und der eine von ihnen stirbt und keinen Sohn hat, soll die Frau des Verstorbenen nicht die Frau eines fremden Mannes werden. Ihr Schwager soll sich ihrer annehmen, sie heiraten und mir ihr die Schwagerehe vollziehen. Der erste Sohn, den sie gebiert, soll mit dem Namen des verstorbenen Bruders aufwachsen".[46] In dieselbe Richtung weist die Erzählung von Onan, dem Sohne Judas, dessen später völlig anders gedeutete Sünde es war, die Zeugung von Nachwuchs für

[45] Levitikus 18,16.
[46] Deuteronomium 25, 5-6.

seinen verstorbenen Bruder verweigert zu haben.[47] Solche widersprüchlichen Bestimmungen machten die Schwagerehe in der jüdischen Tradition umstritten, die Befürworter setzten sich jedoch durch.[48] Die Verpflichtung, die Witwe des söhnelos verstorbenen Bruders zu heiraten, galt übrigens auch für den nicht in der Hausgemeinschaft lebenden Bruder, was zunehmend der Regelfall wurde. Das Christentum lehnte schon früh die Schwagerehe grundsätzlich ab – gleichgültig ob der Bruder söhnelos verstorben war oder nicht. Von den zahlreichen und immer weiter ausgreifenden Ehehindernissen durch Verwandtschaft, die das kanonische Recht entwickelte, sind die gegen die Verbindung mit dem Schwager beziehungsweise der Schwägerin gerichteten die ältesten.[49] Die diesbezügliche Abgrenzung gegenüber dem Judentum wird etwa auch bei Mâr Abhâ deutlich. Mehr als ein Jahrtausend, nachdem die ältesten Leviratsverbote verfügt wurden, lebte die Debatte um das richtige Verständnis der alttestamentarischen Bestimmungen wieder auf, als Heinrich VIII. von England die Nichtigkeitserklärung seiner ersten Ehe mit Katharina von Aragonien zu erreichen versuchte.[50] Katharina war die Witwe seines früh verstorbenen Bruders Arthur, die er mit Dispens geheiratet hatte. Die Frage der Erlaubtheit einer Leviratsehe stand so am Beginn jener Entwicklung, die zur Abspaltung der Anglikanischen Kirche geführt hat. Die in der christlichen Tradition seit alters ebenso verbotene Stiefmutterehe ist mit keinem Fall von ähnlich weittragender weltgeschichtlicher Bedeutung verbunden. Bemerkenswert erscheinen in diesem Zusammenhang die Ehen der karolingischen Prinzessin Judith, einer Tochter Kaiser Karl des Kahlen. Sie wurde 856 dem angelsächsischen König Aethelwulf vermählt und nach dessen baldigem Tod sofort von seinem Sohn und 50 Nachfolger Aethelbald als Ehefrau übernommen.[51] Nach dem Brauch der Angelsachsen scheint eine solche Stiefmuttererbschaft zulässig gewesen zu sein, im Frankenreich hingegen galt das als Blutschande. König Childebert II. hatte 596 die Ehe mit der Stiefmutter mit Todesstrafe bedroht, eine Bestimmung, die wahrscheinlich auf kirchlichen Einfluss zurückgeht. [52]

[47] Genesis 38,9.
[48] Gottein, a.a.O., S.210f.; S.Ph. De Vries: Jüdische Riten und Symbole. Wiesbaden,48 1981 , S.231 ff.
[49] Goody. a.a.O., S.74 ff.
[50] Ebd., S. 184 ff.
[51] Ebd., S. 177.
[52] Jo Ann McNamara und Suzanne F.Wemple: Marriage and Divorce in the Frankish Kingdom. In: Women in Medieval Society. Hrsg. v. Susan Mosher Stuard, Philadelphia 1976, S.99.

Im Islam ist das Levirat wie alle Formen der Heirat mit Schwiegerverwandten mit Ausnahme der Stiefmutter gestattet. In der vierten Sure des Koran heißt es: "Es ist nicht erlaubt, Frauen durch Erbschaft gegen ihren Willen sich anzueignen." Die Übernahme von Witwen muss also mit deren Einverständnis erfolgen, das Prinzip der Übernahme wird jedoch nicht in Frage gestellt. Die in den eherechtlichen Bestimmungen der einzelnen christlichen Kirchen bis zum Exzess gesteigerten Vorstellungen, die Verbindung mit verschwägerten Personen sei inzestuös, ist der islamischen Kultur völlig fremd. Die Verbote der Verwandtenehe beschränken sich im Wesentlichen auf Blutsverwandte, gehen aber auch hier nicht annähernd so weit wie die der römischen Kirche im Mittelalter.

In den meisten historischen Gesellschaften reicht der Kreis der verbotenen Partner weit über die Eltern-Kinder-Gruppe hinaus. Seine Erstreckung kann sehr unterschiedlich sein. Mitunter erfasst er alle Angehörigen eines patrilinearen Abstammungsverbandes, gleichgültig wie weitschichtig sie untereinander verwandt sind. In der europäischen Geschichte finden sich solche Beispiele in Rückzugsgebieten des Balkanraums, in denen sich in christlicher Form ältere Elemente des Ahnenkults erhalten haben. Es genügte hier, denselben Hausheiligen zu verehren, um von einer ehelichen Verbindung ausgeschlossen zu sein, weil dadurch der Verdacht auf Abstammung in männlicher Linie vom selben Ahnherren bestand.[53] Solche Formen der Klanexogamie entsprechen Verhältnissen, wie sie die Ethnologie in vielen außereuropäischen Stammesgesellschaften festgestellt hat. Für die europäisch-christliche Tradition ist es eher charakteristisch, dass der Kreis der verbotenen Partner die väterliche und die mütterliche Blutsverwandtschaft gleich weit erfasst. Besondere Differenzierungen ergeben sich im interkulturellen Vergleich im Bereich der Schwiegerverwandten. Persönliche Nähe, die Geschlechtsverkehr illegitim macht und daher eheliche Verbindungen ausschließt, kann jedoch über diese Form der Verwandtschaft noch hinausgehen. So nennt der Koran in der vierten Sure in der Liste der verbotenen Frauen neben Tanten, Nichten und Stieftöchtern die Amme und die Milchschwester. Auch in nichtislamischen Kulturen finden sich solche Meidungsvorschriften, beispielsweise in

[53] Edmund Schneeweis: Serbokroatische Volkskunde 1, Berlin: 1961, S. 148.

Armenien.[54] Im Sinne der Indifferenztheorie könnte man sie als Ausdruck eines angeborenen Widerwillens gegen geschlechtlichen Verkehr mit vertrauten Personen der frühen Kindheit deuten und sie als eine besondere Bestätigung dieses Theorieansatzes interpretieren. Demgegenüber ist freilich einzuwenden dass in vielen Kulturen, in denen das Ammenwesen verbreitet erscheint, Meidungsvorschriften dieser Art fehlen. Das gilt etwa für die Inzestregeln der christlich-abendländischen Entwicklung. So ist es wahrscheinlicher, dass es sich bei den Eheverboten für Personen, die durch Milchverwandtschaft miteinander verbunden sind, um ein ähnliches Phänomen handelt, wie es uns auch sonst bei verschiedenen Formen der künstlichen Verwandtschaft begegnet. An erster Stelle ist hier das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft zwischen Pate und Täufling beziehungsweise deren nächsten Angehörigen zu nennen, das sich seit dem 7. Jahrhundert von der östlichen Christenheit ausgehend verbreitet hatte - eine Schranke, die von manchen Autoren für wichtiger gehalten wurde als die der Blutsverwandtschaft.[55] Sie konnte in anderen Patenschaftsbeziehungen ihre Entsprechung finden, etwa wie sie in Regionen des Balkanraums durch die Patenschaft beim rituellen ersten Haarschnitt zustande kam.[56] Ehehindernisse zwischen Familienangehörigen von Blutsbrüdern gehören in denselben Kontext.[57] Die kulturelle Wurzel von allen Heiratsverboten dieser Art ist in besonderer Weise evident.

Dem Historiker begegnen in seinen Quellen sehr unterschiedliche Muster von Inzestverboten: gegenüber Blutsverwandten, Schwiegerverwandten, Hausgenossen und künstlichen Verwandten. Ihm stellt sich die Aufgabe, den jeweiligen Gesamtkomplex solcher Normen aus den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu interpretieren. Das Konzept des so genannten „Inzesttabus“ ist dabei nicht gerade hilfreich. Es nötigt eine grundsätzliche Zweiteilung der Normen auf, für die es in den Quellen keinen Anhaltspunkt gibt. Liest man das achtzehnte Kapitel des Buchs Levitikus, die vierte Sure des Koran, die eherechtlichen Kanones des Mâr Abhâ oder ähnliche Quellen, so gewinnt man den Eindruck von in sich geschlossenen

[54] Luzbetak, a.a .O., S.56.
[55] Karl Eduard Zachariae von Lingenthal: Geschichte des griechisch-römischen Rechts. Berlin, 1892 , S. 69ff.; Zhishman, a.a.O., S.265 ff.; Evelyne Patlagean: Christianisation et parentés spirituelles: la domaine de Byzance . In : Annales ESC 88, 1978, S.628; Joseph H. Lynch: Godparents and kinship in early medieval Europe. Princeton, 1986, S.223 ff.
[56] M.E . Durham: Some Tribal Origins , Laws and Customs of the Balkan. London, 1928, S.303 ff.
[57] Luzbetak, a. a. O ., S.55 .

Normenkomplexen. Eine besondere Tabuierung des so genannten „Kernfamilienizests“ wird nirgends erkennbar. Geht man vom Konzept des Inzesttabus aus, so wäre freilich ein solcher qualitativer Unterschied der Normen gegeben, auch wenn er in der Quelle nicht in Erscheinung tritt. Es gäbe dann in jedem der verschiedenen Normenkomplexe einen engeren Kreis von Meidungsvorschriften, die tiefer und grundsätzlicher verankert sind als die übrigen - in elementaren gesellschaftlichen Notwendigkeiten, vielleicht sogar in der Natur des Menschen. Unterscheidet man so ihrem Wesen nach differierende Normen der Inzestvermeidung, so wird auch eine Unterscheidung von deren Erklärung notwendig. Die angeblich universalen Verbote des „Kernfamilieninzests“ erscheinen im Gegensatz zu den offenkundig variablen Verboten anderer Beziehungsformen in den einzelnen Gesellschaften aus einem allgemeinen Prinzip ableitbar, wie immer dieses auch in der jeweiligen Interpretation des Inzesttabus formuliert wird.

Vielleicht sollte man beim Versuch, sexuelle Meidungsvorschriften in historischen Gesellschaften zu erklären, auf das Konzept des Inzesttabus überhaupt verzichten. Es handelt sich bei diesem Konzept um ein wissenschaftliches Konstrukt, das durch seine definitorisch vorgegebene Bindung an den so genannten „Kernfamilieninzest“ andere Beziehungsformen, die sich im interkulturellen Vergleich als hochgradig tabuiert erweisen, wie die zur Stiefschwester, zur Stiefmutter, zur Nichte oder zur Tante von der Betrachtung ausschließt. Problematisch erscheint auch, dass der Begriff „Inzesttabu“ durch seinen bisherigen wissenschaftlichen Gebrauch dazu tendiert, die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Inzestscheu als Verhaltensweise und dem Inzestverbot als gesellschaftlicher Norm zu verwischen.

Charakteristisch für diese Unschärfe sind die so viel zitierten Ausführungen von Lévi-Strauss, der das Inzesttabu zugleich als Instinkt wie auch als Norm definiert und im Übergangsbereich von Natur und Kultur ansiedelt. [58] Durch diese ambivalente Zuordnung steht das Inzesttabu immer wieder unter dem Anspruch, als universal nachgewiesen zu werden. Nur so lässt es sich als eine gleichsam natürliche Norm aufrechterhalten. Die Forschung gerät damit unter Druck, alle Gegenbeispiele als Abweichungen zu erklären, die die Geltung der allgemeinen Regel letztlich nicht beeinträchtigen können. „Dynastischer Inzest“ gilt dann als vernachlässigbar, weil er

[58] Vgl. oben Anm. 9

ja nur das Fürstenhaus, nicht aber die Gesellschaft betrifft. Wenn im interkulturellen Vergleich angeblich nur zwei „kritische Fälle“ festgestellt werden können, die noch dazu historisch weit zurückliegen, so gilt das als quantité négligeable, durch die die Universalität des Inzesttabus nicht in Frage gestellt erscheint.[59] Respektiert man den historischen Befund, dass es Gesellschaften ohne Inzestverbote gegeben hat, so ergibt sich ein letzter Ausweg, um das wissenschaftliche Konstrukt zu retten:

"R. Fox äußert die Ansicht, bei einem Erklärungsversuch für die weite Verbreitung des Inzesttabus müsse man den Tatbestand der Entstehung vom Tatbestand der Fortdauer dieser Norm unterscheiden. Das Ergebnis der Untersuchung gibt dieser Annahme Recht. Die These, dass sich das Inzesttabu für alle menschlichen Gesellschaften ausgebildet hat, ist bestätigt; in diesem Sinn ist das Inzesttabu universal. Die Annahme dagegen, dass es sich in allen Gesellschaften erhalten habe, ist widerlegt.“[60]

Es sind oft sehr mühevolle Anstrengungen, die unternommen werden müssen, um das zu erweisen, was durch die Übernahme des Konzepts “Inzesttabu“ in Wirklichkeit schon vorgegeben ist. Unterscheidet man zwischen Inzestscheu als mehr oder minder stark ausgeprägter Verhaltenstendenz und Inzestverboten, die gesellschaftlich dominante Verhaltensweisen zur verbindlichen Norm machen, so können für historische Gesellschaften klare Aussagen getroffen werden: Inzestverbote mit universaler Geltung lassen sich nicht feststellen. Im engsten Verwandtenkreis sind Sexualbeziehungen beziehungsweise Eheschließungen im Allgemeinen untersagt, es finden sich gegenüber diesen Regeln jedoch immer wieder bemerkenswerte Ausnahmen. Zu den verbotenen Beziehungen im engsten Verwandtenkreis gehören nicht nur die zu Eltern und leiblichen Geschwistern, sondern - mit graduellen Abstufungen - auch die zu Stiefkindern, zu Stiefgeschwistern, zu Schwiegerkindern, zu Nichten und zu Tanten. In der Tabuierung von Sexualbeziehungen in der Eltern-Kinder-Gruppe gibt es Abstufungen. Kulturen, die die Geschwisterheirat erlauben, müssen nicht auch zugleich Beziehungen zu den leiblichen Nachkommen freigeben. Die am schärfsten mit Verboten belegte Beziehung ist wohl die zwischen Mutter und Sohn. Aber auch

[59] Bischof, a.a.O., S. 32ft
[60] Sidler, a.a.O., S. 154

diese unterliegt nicht einem universalen Tabu. Zumindest eine historische Gesellschaft hat Sexualbeziehungen beziehungsweise Eheschließungen zwischen Müttern und ihren leiblichen Söhnen nicht nur gestattet, sondern sogar gefordert. Selbst diese Beziehung aus den Inzestverboten auszuschließen, macht die weltgeschichtliche Besonderheit der „Sitten der Magier“ aus, von denen die hier angestellten Überlegungen ihren Ausgang genommen haben. Der Verweis, dass es sich bloß um eine einzige von tausenden Kulturen handelt, wird ihrem historischen Stellenwert nicht ganz gerecht. Immerhin hat sich die extrem endogame Tradition der Zoroastrier über mehr als ein Jahrtausend gehalten. Der Zoroastrismus war Staatsreligion in einem mächtigen Großreich. Seine Missionstätigkeit, und damit auch die Ausstrahlung seiner Heiratsgebräuche, hat weit über die Reichsgrenzen hinaus gewirkt. Als Beispiel radikaler Infragestellung von Inzestbarrieren kommt ihm sicher mehr als nur marginale Bedeutung zu.

Die historische Aussage, dass für keine Form der Verwandtschaftsbeziehung ein universal geltendes Inzestverbot festgestellt werden kann, lässt nicht den Schluss zu, dass deswegen der Inzestscheu als einer allgemeinen menschlichen Verhaltenstendenz der Charakter der Universalität abzusprechen wäre. Endogamie im engsten Verwandtenkreis kann durchaus auch aufrechterhalten werden, wenn damit sexuelle Indifferenz, vielleicht sogar Ablehnung verbunden ist. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Pflicht der Verwandtenheirat im Perserreich nach ziemlich eindeutigen Quellenzeugnissen bei den Betroffenen auf Widerstände gestoßen ist.[61] Bis in die jüngste Vergangenheit herauf kann in Gebieten des Nahen Ostens mit stark endogamen Traditionen beobachtet werden, dass die Einhaltung herkömmlicher Formen der Partnerwahl große emotionale Probleme aufwirft.[62] Heiratsregeln und Heiratsverbote zwischen Verwandten dürfen sicher nicht als Spiegelung kollektiver Muster der erotischen Anziehung oder Meidung gesehen werden. So liegt die Frage der Inzestscheu auf einer anderen Ebene als die der Inzestverbote. Im Konzept des Inzesttabus fallen diese Ebenen zusammen; die Möglichkeit, Fragen der gegenseitigen Beeinflussung überhaupt in den Blick zu bekommen, geht dabei verloren.

[61] Vgl. oben Anm. 24.
[62] Justine MacCabe, FBD Marriage: Further Support for the Westermarck Hypothesis of the Incest Taboo? In: American Anthropologist 85, 1983, S.61 ff.

Um das Phänomen zu erklären, dass nächste Verwandte als Sexualpartner im Allgemeinen gemieden werden, erscheint beim derzeitigen Stand der Diskussion die auf die Thesen von Edward Westermarck aufbauende Indifferenztheorie der weitaus plausibelste Ansatz. Auch die Indifferenztheorie legt es nahe, vom klassischen Konzept des Inzesttabus mit seiner Beschränkung auf den so genannten „Kernfamilieninzest“ Abschied zu nehmen. Das maßgebliche Moment für die Erklärung relativer sexueller Gleichgültigkeit gegenüber nahen Verwandten ist ja nach Meinung Westermarcks und seiner Anhänger nicht eine bestimmte genealogische Beziehung zu diesen, sondern die enge soziale Gemeinsamkeit in der Phase der Kindheit. Diese für die spätere Haltung der sexuellen Indifferenz entscheidende Vertrautheit in der Kindheitsphase erscheint nicht notwendigerweise an die Gruppe der so genannten Kernfamilie gebunden. Wichtige Argumente für diese Theorie wurden gerade aus der Beobachtung von Personen gewonnen, die ihre Kindheit nicht in traditionellen Formen der Kernfamilie verbracht hatten, so etwa von israelischen Jugendlichen, die gemeinsam in Kibbuzim aufgewachsen waren. Entscheidend für die Ausbildung der Inzestscheu erweist sich so die jeweilige Konstellation des Zusammenlebens im Kindesalter, nicht die mit dem Begriff „Kernfamilieninzest“ angesprochene Blutsverwandtschaft zu den leiblichen Eltern und Geschwistern.

Sieht man die Entstehung naturhafter Inzestscheu von der Nähe zu vertrauten Personen in bestimmten Phasen der Kindheitsentwicklung abhängig, so gewinnt die Inzestproblematik auch auf dieser Ebene eine interessante historische Dimension. Wer jeweils in diese Tabuierung einbezogen wurde, muss von den Unterschieden der Haushalts- und Familienformen abhängig gewesen sein. Entsprechend der Vielfalt von sehr unterschiedlichen Konstellationen der Familienzusammensetzung in historischen Gesellschaften, ist mit einer großen Variabilität hinsichtlich der Bezugspersonen zu rechnen, denen gegenüber sich Inzestscheu entwickeln konnte. Vor allem bei komplexen Familienstrukturen musste sich dieser Personenkreis ausweiten . In lateral erstreckten komplexen Familien kam es von klein auf zu einem Zusammenleben mit Cousinen, in linear erstreckten mit Nichten beziehungsweise Tanten. Bei Patrilokaliät bewirkten komplexe Familienformen eine besondere Nähe zu Seitenverwandten der Patrilinie. Umgekehrt lässt sich vielleicht auch das Fehlen

von Inzestscheu unter Verwandten, bei denen sie vom genealogischen Naheverhältnis her erwartet werden könnte, durch besondere Haushaltsformen erklären. Wenn in polygamen Familien die verschiedenen Frauen mit ihren Kindern voneinander relativ separiert lebten, so fehlten möglicherweise unter solchen Bedingungen die Voraussetzungen für das Aufkommen von Meidungsverhalten unter Stiefgeschwistern. Beim „dynastischen Inzest“ erscheint es denkbar, dass die spezifischen Lebensverhältnisse von Fürstenkindern, die im Großhaushalt des Hofes gesondert aufgezogen wurden, selbst unter Vollgeschwistern nicht zur Entstehung von Inzestscheu geführt haben. Wie immer solche Sonderfälle zu erklären sind - die Indifferenztheorie macht es wahrscheinlich, dass in historischen Gesellschaften der Personenkreis, dem gegenüber die Kinder die Inzestbarrieren entwickelten, jeweils sehr unterschiedlich zusammengesetzt war. Das Konzept des Inzesttabus mit seiner starren Fixierung auf die Kernfamilie hat bisher den Blick auf diese Vielfalt von Möglichkeiten verstellt.

Nicht nur die Inzestverbote einer Kultur sind also gesellschaftlich bedingt, auch die Voraussetzungen für die Entstehung von Inzestscheu scheinen von sozialen Faktoren abhängig zu sein - freilich innerhalb eines enger begrenzten Rahmens von Bezugspersonen. So mag der Gedanke nahe liegen, die beiden Ebenen miteinander kausal zu verknüpfen. Man könnte die Frage stellen, ob nicht unterschiedlich weit gefasste Inzestverbote in ihrem Ursprung mit der Dominanz mehr oder minder komplexer Familienstrukturen in einer Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Freilich wird bei einem solchen Versuch in verschiedener Hinsicht Vorsicht am Platz sein. Zunächst lässt sich schwer feststellen, welche tabuierten Beziehungen innerhalb einer Hausgemeinschaft wirklich auf das Indifferenzphänomen zurückzuführen sind. Dass auch andere Gründe Hausgenossen zu verbotenen Partnern machen können, hat die Besprechung von Inzestverboten gegenüber eingeheirateten Frauen gezeigt. Solche Gründe könnten ebenso bei Nichten oder Cousinen eine Rolle gespielt haben. Weiters konnte festgestellt werden, dass es eine Reihe kultureller Faktoren gab, die der Ausbildung von Inzestnormen auf der Basis naturhafter Inzestscheu entgegenwirkten, etwa die Erhaltung der Geblütsreinheit oder die Bedeutung gerade des Zuwiderhandelns gegen Meidungsempfinden als magisch-religiöser Akt. Schließlich ist anzunehmen, dass Inzestnormen genauso wie

Regeln der Heiratspräferenz die sozialen Bedingungen ihres Entstehungsmilieus lange überleben. Von der jüdischen Leviratsehe wissen wir, dass sie in ihrem Ursprung mit der Hausgemeinschaft verheirateter Brüder verbunden war. Sie hat sich jedoch, von dieser Familienform losgelöst, Jahrtausende hindurch als religiöse Pflicht erhalten. Bei Inzestverboten ist mit ähnlichen Verwerfungen zu rechnen. Als eine unmittelbare Spiegelung aktueller Haushaltsformen werden sie in der Regel nicht gedeutet werden können.

Inzestverbote als kulturelle Normen bedürfen sicher multifaktorieller Erklärungen. Unterschiedliche Formen der Familienzusammensetzung sind dabei nur ein Ansatz unter vielen. Dem Zusammenhang von Familie und Inzestproblematik nachzugehen, ist allerdings nicht nur sinnvoll, um Formen des Meidungsverhaltens und der Meidungsvorschriften unter nahen Verwandten besser zu verstehen. Auch mit der Blickrichtung auf die Familie als historische Sozialform hat die Beschäftigung mit diesem Problemkreis Bedeutung. Das klassische Konzept des Inzesttabus begünstigt diese Sichtweise, die es zulässt beziehungsweise nahelegt, eine universal gedachte Kernfamilie als naturhaft vorgegeben anzunehmen. Stellt man ihm die Variabilität von Inzestscheu und Inzestverboten gegenüber, so löst man damit zugleich auch den Familienbegriff aus biologistischer Determination.